Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.09.2019 zum Plenum am 25.09.2019

Förderprogramm zur Sicherung kleiner Geburtshilfestationen

Wie wird der Begriff „Region“ bei der Antragsstellung für das Förderprogramm zur Sicherung kleiner Geburtshilfestationen definiert, um festzustellen, ob die jeweilige Geburtshilfestation antragsberechtigt ist und wie sieht das konkret für die Geburtshilfestation in Vilsbiburg aus?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Vorbemerkung: Das StMGP geht davon aus, dass die Frage auf die nähere Ausgestaltung des sogenannten 50-%-Kriteriums in der Förderrichtlinie zum Förderprogramm Geburtshilfe abzielt. Für dessen Umschreibung wird häufig die Formulierung gewählt, dass sich ein nach dem Programm zu förderndes Krankenhaus als geburtshilflicher Hauptversorger „in einer Region“ etabliert haben müsse.

Landkreise und kreisfreie Städte können von der Förderung nach der zweiten Fördersäule des Förderprogramms Geburtshilfe (Defizitausgleich) profitieren, wenn:

- ihr Gebiet mindestens teilweise dem ländlichen Raum nach dem Landesentwicklungsprogramm zuzuordnen ist,
- sie bei ordnungsgemäßer europarechtlicher Betrauung das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Krankenhaus ausgeglichen haben und
- das Krankenhaus im Jahr der Defizitentstehung oder in einem der beiden Vorjahre mindestens 300 und höchstens 800 Geburten versorgt hat und dabei jeweils gleichzeitig mindestens eine solche Zahl von Geburten versorgt, die der Hälfte der im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt neugemeldeten Neugeborenen entspricht (50-%-Kriterium). Bezogen auf die Frage bedeutet das, dass mit „Region“ das Gebiet der jeweiligen Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gemeint ist.

Das Krankenhaus Vilsbiburg hat in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils weniger als 300 Geburten betreut. Auch das 50-%-Kriterium wurde nicht erreicht. Der Landkreis Landshut kann damit keine Förderung nach der zweiten Fördersäule erwarten.
Die Förderrichtlinie kann abgerufen werden über
https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/geburtshilfe-foerderprogramm-zukunftsprogramm-geburtshilfe/ .